



# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, UMWELT- UND GRUNDSTÜCKSAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 25.02.2021  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 19:32 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötzing

---

## ANWESENHEITSLISTE

### 1. Bürgermeister

Ertle, Sabine

### Mitglieder des Ausschusses

Christel, Valentin

Gast, Alois

ab 19.07 Uhr anwesend

Lochbrunner, Richard

Ritter, Norbert

ab 19.25 Uhr anwesend

Seitz, Michael

### Schriftführerin

Briegel, Vera

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.12.2020
- 2 Bekanntgabe der als "Akt der laufenden Verwaltung" behandelten **BAU/989/2021** Bauanträge
- 3 Bauantrag Nr. 01/2021, Gemarkung Kleinkötz **BAU/996/2021**  
Neubau einer landwirtschaftlichen Nudelmanufaktur, Fl.Nr. 420/0,  
Gemarkung Kleinkötz
- 4 Beratung und Beschlussfassung zur Ausweisung und Änderung des **BGM/108/2021** Halteverbotes im Bereich Industriestraße
- 5 Beratung und Beschlussfassung zur Ausweisung eines Halteverbotes **STEU/048/2021** am Emmenthaler Weg
- 6 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
  - 6.1 Mobile Luftwaschgeräte in der Grundschule

1. Bürgermeisterin Sabine Ertle eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschusses. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschusses fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

## ÖFFENTLICHER TEIL

---

### **TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.12.2020**

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.12.2020.

**01-01-2021/ einstimmig beschlossen**

---

### **TOP 2: Bekanntgabe der als "Akt der laufenden Verwaltung" behandelten Bauanträge**

#### **Bauantrag 37/2020, Gemarkung Großkötz**

Der Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 246/9 (Weiherle 18 a), Gemarkung Großkötz, möchte am bestehenden Wohnhaus einen Wohnwintergarten errichten.

Der Wohnwintergarten weist eine Grundfläche von 13,12 m<sup>2</sup> aus und soll teilweise unter den bestehenden Balkon errichtet werden. Der Wohnwintergarten ohne die Fläche des Balkons weist eine Breite von 1,50 Metern auf und eine Länge von 4,75 Metern (7,12 m<sup>2</sup>) auf.

Die Gemeinde hat über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Versagungsgründe, die sich aus dem §§ 31,33 – 35 BauGB ergeben, liegen nicht vor.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Bei dem Gebäude handelt es sich um Gebäudeklasse 1 (sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 Meter). Laut Geschäftsordnung § 12 Abs. 2 Nr. 4c liegt die Zuständigkeit zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei der 1. Bürgermeisterin.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Kötz erteilte dem Bauantrag mit der Nr. 37/2020, Gemarkung Großkötz am 11.01.2021 das gemeindliche Einvernehmen in eigener Zuständigkeit.

Der Bau-, Umwelt, und Grundstücksausschuss nimmt Kenntnis.

---

### **TOP 3: Bauantrag Nr. 01/2021, Gemarkung Kleinkötz Neubau einer landwirtschaftlichen Nudelmanufaktur, Fl.Nr. 420/0, Gemarkung Kleinkötz**

Der Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 420/0, Gemarkung Kleinkötz beabsichtigt den Neubau einer landwirtschaftlichen Nudelmanufaktur neben den bestehenden Hallen.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist das Vorhaben zulässig, wenn es privilegiert ist.

Nach Rücksprache mit dem Wasserzweckverband Rauher-Berg wurde im Mai 2019 ein Wasseranschluss zu diesem Grundstück verlegt.

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück zur Entwässerung eine Kleinkläranlage zu errichten. Für die Abwasserbeseitigung ist der Nachweis einer, nach heutigem technischem Standard, arbeitenden Kleinkläranlage vorzulegen.

Hierzu sind als Nachweis einer funktionierenden Abwasserentsorgung nach Fertigstellung der Maßnahme ein Datenblatt mit Herstellerangaben, Technischen Daten sowie einer Funktionsbeschreibung vorzulegen. Der Einbau und die Fertigstellung sind mit Fotos zu dokumentieren.

Für das Bauvorhaben ist eine ausreichende Erschließung notwendig. Das Grundstück kann über den öffentlichen Feldweg Fl. Nr. 437/2, Gemarkung Kleinkötz, erreicht werden.

Die Gemeinde Kötz erteilt zu diesem Bauantrag ihr Einvernehmen. Im vorliegenden Fall ist dies zu erteilen, da keine Ablehnungsgründe vorliegen. Die baurechtliche Genehmigung und die Prüfung der Unterlagen unterliegen dem Landratsamt Günzburg.

Es wurde bereits für mehrere Bauanträge auf diesem Grundstück das gemeindliche Einvernehmen erteilt (2008: Legehennenstall, 2015: u.a. Freilandvolieren, 2018: Halle zur Futterlagerung).

#### **Beschluss:**

**Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss Kötz erteilt dem Bauantrag Nr. 01/2021, Gemarkung Kleinkötz das gemeindliche Einvernehmen.**

**01-02-2021/BAU einstimmig beschlossen**

#### **TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zur Ausweisung und Änderung des Halteverbotes im Bereich Industriestraße**

Im Bereich der Industriestraße kommt es immer wieder zu Ärger durch parkende LKWs und Auflieger. Durch diese Parksituation ist der anliegende Gewerbebetrieb oftmals nicht anfahrbar. Bei einer Vor-Ort-Besprechung wurde mit der örtlichen Polizei diese Situation besprochen.

##### Parken im Bereich des Wendehammers:

Die StVO sieht keine gesonderten Vorschriften vor, die das Parken auf dem Wendehammer grundsätzlich verbieten. Allerdings können die verantwortlichen Behörden und Gemeinden situationsabhängig individuelle Parkverbote festlegen. In der gemeinsamen Besprechung wurde das Anordnen eines absoluten Halteverbotes für den gesamten Wendehammer als sinnvoll erachtet.

##### Parken im Bereich des Einmündungsbereiches zur „Privatstraße“:

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO ist das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen **bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten verboten.**

Zur Klarstellung wurde mit der örtlichen Polizei erörtert, dass ein zusätzliches absolutes Halteverbot an der 1. Straßenbeleuchtung auf dem nördlichen Gehweg bis nach dem Einmündungsbereich zur Klarstellung angeordnet werden soll.

#### **Beschluss:**

**Der Bau- und Umweltausschuss beschließt das Ausweisen von absoluten Halteverboten für die Bereiche:**

- **Industriestraße Wendehammer**
- **Industriestraße nördlicher Gehweg ab der 1. Straßenleuchte bis nach Abzweigung Privatstraße (Die Schilder sollen auf den bestehenden Beleuchtungsmasten angebracht werden)**

**01-03-2021/BGM einstimmig beschlossen****TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zur Ausweisung eines Halteverbotes am Emmenthaler Weg**

Der Verwaltung liegt ein Antrag von der Landwirtschaft vor, im Emmenthaler Weg ein Halteverbot anzuordnen. Mit den großen Maschinen, die eine Arbeitsbreite von meistens 3 Metern aufweisen, ist es nicht möglich die enge Straße zu benutzen, wenn Autos parken oder halten.

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 der StVO regelt, dass das Halten unzulässig ist an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen.

In der Regel muss dem fließenden Verkehr eine Restfahrbahnbreite von mind. 3 Metern zur Verfügung stehen. Wenn die Straße nun im besten Falle 5 Meter breit ist und ein Pkw mit einer durchschnittlichen Breite von etwa 2 Metern parkt, ist ein Parken nach dem Grundsatz des § 12 StVO in dieser Straße nicht mehr möglich. Ist die Straße so schmal, dass eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3 Metern nicht mehr gegeben ist, dann ist das Parken unzulässig. Man bräuchte somit auch keine Parkverbotszeichen aufstellen. Nachdem die Straßenbreite im Emmenthaler Weg nicht ohne weiteres abgeschätzt werden kann, ist das Aufstellen eines Park- und Halteverbotes zur Verdeutlichung möglich.

Im Gespräch mit den landwirtschaftlichen Nutzern wurde angeregt, das Halteverbot ab der Verengung (nach der alten Apotheke) bereits in der Oberen Dorfstraße zu beginnen und bis zum letzten Haus im Emmenthaler Weg Richtung Schneckenhofen aufzustellen. Hierbei wird angeregt, das Halteverbot vor der Einfahrt Dossenberger Straße zu beenden.

Für die Errichtung wurde ein vorläufiger Plan erstellt und dem Gremium vorgestellt. Hierfür würden ca. 10 Schilder benötigt. Der Materialpreis für die Schilder liegt hierbei bei ca. 900,00 €. Kosten für die Aufstellung wurden hierbei noch nicht berücksichtigt.

Dritter Bürgermeister Christel erklärte, dass durch das neu geplante Baugebiet am Emmenthaler Weg die bisherige Straße durch einen 8 cm breiten Hochbord verschmälert und somit noch enger wird. Das Überfahren des Hochbordes ist zwar möglich, wird aber zu dauerhaften Schäden für die Geräte und den Randstein führen.

Gemeinderat Seitz ist der Meinung, dass das Aufstellen der Schilder keinen Nutzen hat, da diese von den Bürgern sowieso nicht beachtet werden.

Gemeinderat Gast bringt an, dass ein absolutes Halteverbot für ihn keineswegs in Frage kommt, da gewährleistet sein muss, dass Anwohner zum Be- und Entladen des PKWs vor deren Grundstücke halten können. Dies gilt ebenso für Anlieferungen. Somit wäre ein eingeschränktes Halteverbot, bei dem max. 3 Minuten gehalten werden darf, die sinnvollere Option.

**Beschluss 1:**

**Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss ordnet ein absolutes Halteverbot ab der Oberen Dorfstraße 10 bis zum Emmenthaler Weg 21 auf beiden Seiten an. Für Anwohner ist das Halten zum Aussteigen oder Beladen mit dieser Anordnung nicht mehr möglich.**

**01-04-2021/STEU mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 3 Anwesend 5 pers. Beteiligt 0**

**Beschluss 2:**

**Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss ordnet ein eingeschränktes Halteverbot ab der Oberen Dorfstraße 10 bis zum Emmenthaler Weg 21 auf beiden Seiten an. Das**

Parken wird hierbei untersagt. Halten ist erlaubt für kurze Tätigkeiten nicht länger als 3 Minuten.

**01-05-2021/STEU mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 3 Anwesend 5 pers. Beteiligt 0**

**Beschluss 3:**

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss verfolgt die Verkehrslage weiter und möchte vorerst keine weiteren Maßnahmen in die Wege leiten. Der Antrag soll über das beauftragte Verkehrskonzept abgearbeitet werden.

Gemeinderat Lochbrunner stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorzulegen, damit das gesamte Gremium darüber entscheiden kann.

**01-06-2021/STEU mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 4 Anwesend 5 pers. Beteiligt 0**

**TOP 6: Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

---

**TOP 6.1: Mobile Luftwaschgeräte in der Grundschule**

Gemeinderat Lochbrunner erkundigte sich bei der Bürgermeisterin, ob sogenannte mobile Luftwaschgeräte in der Grundschule in Kötz geplant sind.

Die Bürgermeisterin erklärte, dass dies bereits geprüft wurde. Für eine Förderung müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein. Lediglich ein Raum in der Grundschule erfüllt diese Voraussetzungen. Förderantrag wurde bereits gestellt und bewilligt. Das Gerät ist bestellt.

Sabine Ertle  
1. Bürgermeisterin

Vera Briegel  
Schriftführerin